

Konzept zum Bühler Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfonds

Addendum zum Konzept vom 08. Juli 2020 und den Änderungen vom 10. März 2021

Die Stadt Bühl hat 2021 einen Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfonds eingerichtet, um bürgerschaftliche Projekte für den Klimaschutz zu würdigen und finanzielle Anreize für nachhaltige Projekte in der Stadt zu setzen. Der Fonds im Wert von jährlich 150.000 Euro bestand zunächst aus 3 Säulen:

1. Klimaschutzpreis (10.000)
2. Investitionszuschüsse für nachhaltige Projekte („Nachhaltigkeitszuschuss“, 70.000 Euro)
3. Nachhaltige Infrastrukturmaßnahmen der Stadt Bühl (70.000 Euro)

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 16. November 2022 wurde der Nachhaltigkeitsfonds um zwei kommunale Förderprogramme („Bühl Grün“ und „Solar“) erweitert, die eine grundsätzliche Umverteilung der Finanzmittel regelt sowie klare Regularien zur optimierten Nutzung des Fonds vorgibt.

Fonds-Bausteine und Änderungen

Grundsätzliches

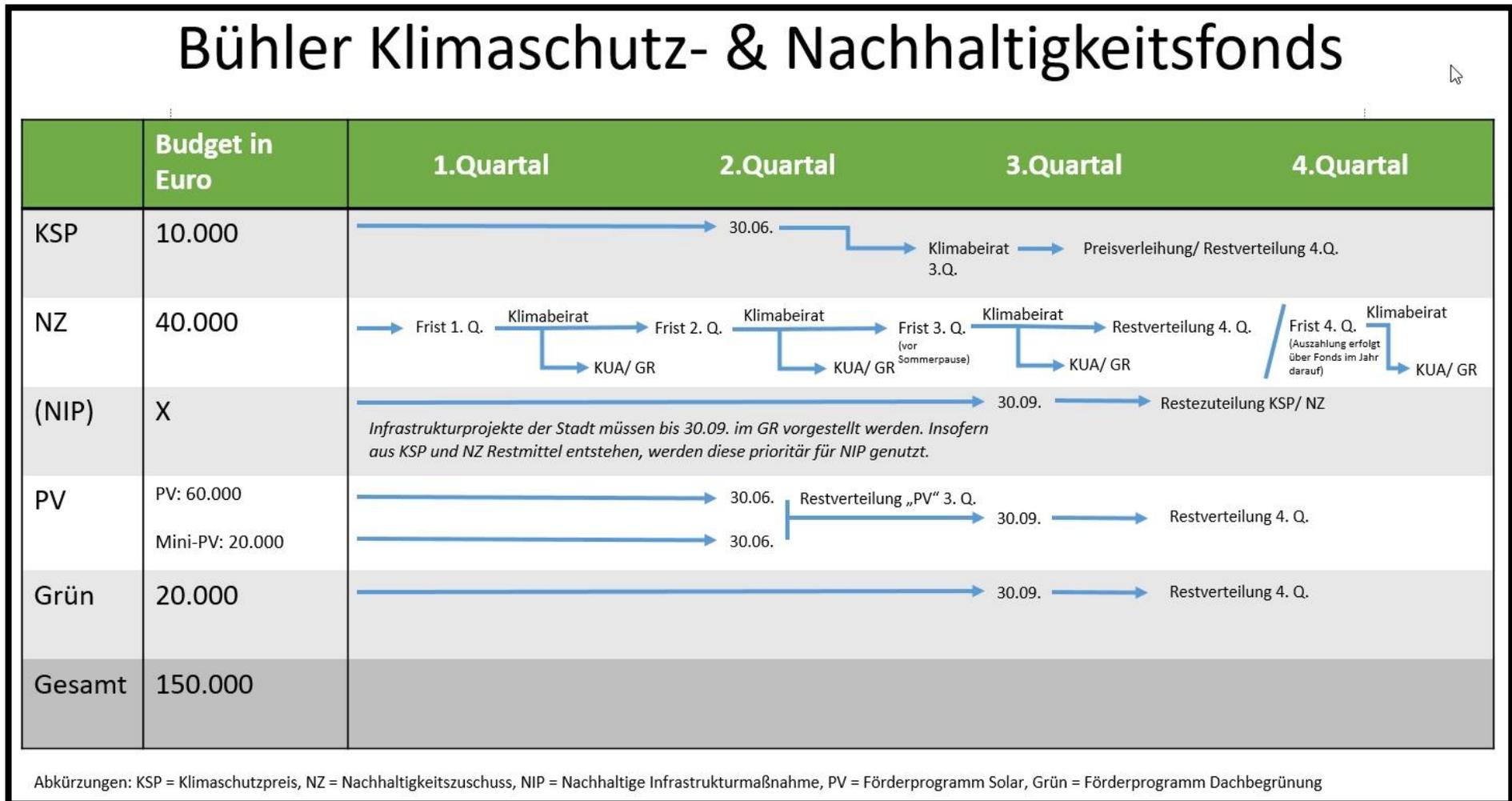
Restverteilung und gegenseitige Deckungsfähigkeit

Jeder Fonds-Baustein weist Einzelfristen und maximale Fördersummen auf. Grundsätzlich sind die Einzelbausteine des Fonds jedoch gegenseitig deckungsfähig und die maximalen Fördersummen flexibel, insofern als, dass die Einzelfördersummen bis zur Frist gewahrt bleiben. Für den Fall, dass in einem Jahr das beantragte Fördervolumen (eines Bausteins) des Fonds die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, müssen Regeln für die Umverteilung der Restmittel aufgestellt werden. So kann gewährleistet werden, dass Fördergegenstände bis zu einer bestimmten Frist verfügbar sind und der Fonds durch Umverteilung von Restmitteln eine optimale Ausnutzung erfährt (siehe Abbildung 1).

Priorisierung der Restverteilung

Eine Restverteilung unter den Einzel-Bausteinen wird nach dem 30.09. eines Jahres stattfinden. Dabei richtet sich die Priorisierung der Umverteilung nach der Höhe der im Fonds verfügbaren maximalen Fördersumme des Fonds-bausteins (d.h. höhere max. Fördersumme = höhere Priorität). Eine erste Priorisierung fällt jedoch auf die möglichen Restmittel aus Klimaschutzpreis und Nachhaltigkeitszuschüssen. Diese werden zunächst zur Finanzierung etwaiger nachhaltiger Infrastrukturprojekte der Stadt zugerechnet, insofern diese bis zum 30.09. im Gemeinderat vorgestellt wurden.

Abbildung 1: Visualisierung zu Fristen und Mittelverteilungen im Bühler Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfonds



Eine Besonderheit gibt es im Förderprogramm Solar. Innerhalb dieses Bausteins soll es eine weitere Frist zur Restverteilung geben (30.06.), sodass für die einzelnen Fördergegenstände eine Förderung gewährleistet werden kann.

1. Klimaschutzpreis

Die geltenden Bewerbungs- und Teilnahmebedingungen (z.B. Bewerbung bis 30.06. eines Kalenderjahres) sowie Regularien für die Jurybewertung und Preisvergabe bleiben bestehen.

Restverteilung

Insofern vom Budget bis zur Juryentscheidung durch den Klimabeirat noch Mittel verfügbar sind, können diese prioritär zur Deckung von nachhaltigen Infrastrukturprojekten der Stadt Bühl (siehe 3.) und nachrangig für die verbleibenden Förderprogramme genutzt werden.

2. Nachhaltigkeitszuschuss

Bewerbungsfrist

In den Jahren 2021 und 2022 gab es ein Bewerbungsfrist mit Einreichungsfrist bis zum 30.06. eines Kalenderjahres. Zukünftig sollen vier Bewerbungsfrist (1x je Quartal) ermöglicht werden, um mehr Flexibilität für Antragstellende und eine schnellere Abarbeitung der Anträge durch weniger Entscheidungsschritte zu gewährleisten. In der Praxis werden von der Stadtverwaltung zunächst jährlich vier Einzelfristen zur Antragstellung bestimmt. Die Bewerbungen werden vom Referat Klima und Umwelt geprüft, im Anschluss durch den Klimabeirat bewertet und (je nach Bemessungsgrenze) vom Klima- und Umweltausschuss oder dem Gemeinderat beschlossen.

Restverteilung

Nach dem letzten Gemeinderatsbeschluss zu einem Nachhaltigkeitszuschuss im 3. Quartal eines Jahres soll eine Restverteilung der nicht genutzten Mittel prioritär für nachhaltige Infrastrukturprojekte der Stadt und nachrangig für alle anderen Förderprogramme stattfinden. Sämtliche Bewerbungen bis zur 4. Frist (4. Quartal) müssen somit in den Fonds für das darauffolgende Jahr einfließen.

3. Nachhaltige Infrastrukturprojekte

Umstrukturierung

Die Säule für nachhaltige Infrastrukturprojekte der Stadt Bühl wurde einst etabliert, um unabhängiger von der jährlichen Haushaltsplanung Finanzmittel für ebendiese Projekte zur Verfügung zu haben und so spontaner auf die aktuellen Gegebenheiten reagieren zu können. Die letzten zwei Jahre haben diese Notwendigkeit in Bezug auf die dafür angesetzten Mittel (70.000 Euro) nicht bestätigt. Somit lässt sich dieser Baustein „zurückfahren“. Um eine Nutzung dennoch weiterhin zu gewährleisten, wird ein Mechanismus verfolgt, der vorsieht, dass nach grundsätzlicher Diskussion im Gemeinderat bis zum 30.09. prioritär Mittel für Vorhaben der Stadt zur Verfügung stünden.

Restverteilung

Falls tatsächlich ein Projekt zur nachhaltigen Infrastruktur der Stadt nicht im Rahmen der Haushaltsplanung eingeplant werden kann, besteht die Möglichkeit einen Beschlussvorschlag bis zum 30.09. in den Gemeinderat einzubringen. Ist absehbar, dass Mittel für den Klimaschutzpreis oder Nachhaltigkeitszuschuss übrig bleiben, gehen diese bei der Restverteilung prioritär an diesen Baustein inklusive weiterer Mittel aus den übrigen Bausteinen.

4. Förderprogramm „Solar“

6 Monate Fördergarantie

Das neue Förderprogramm Solar besteht aus drei Förderschwerpunkten:

1. Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 3 bis 35 kWp werden mit 150,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung (kWp) gefördert bis zu einem maximalen Fördersatz in Höhe von 1.500,00 Euro.
2. Der Umstieg des Stromzählers auf einen Zweirichtungszähler, z.B. zur Umstellung von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung, wird in Höhe von 150,00 Euro als Festbetrag gewährt.
3. Für steckerfertige Stromerzeugungsanlagen (Balkonmodule/ Mini PV) mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro als Festbetrag gewährt.

Für die Förderschwerpunkte 2 und 3 sollen 25 Prozent der Höchstfördersumme, d.h. 20.000 Euro, unabhängig von der Antragslage des Förderschwerpunktes 1, zur Verfügung stehen, und umgekehrt.

Restverteilung innerhalb des Bausteins Solarförderung

Insofern die maximale Fördersumme entweder von Anträgen für PV-Anlagen (bis 60.000 Euro) oder Mini-PV-Anlagen bzw. Balkonmodule (bis 20.000 Euro) bis zum 30.06. überschritten wird, werden Restmittel aus dem einen Förderschwerpunkt dem anderen Förderschwerpunkt gutgeschrieben. Somit können weitere Anträge in einem der Förderschwerpunkte bis zu einem Gesamtvolumen in Höhe von insgesamt 80.000 Euro bis zum 30.09. bewilligt werden.

Restverteilung

Bleiben Mittel aus dem Baustein übrig, werden diese nach dem 30.09. zur Restverteilung genutzt. Werden Mittel benötigt, werden weitere Anträge gemäß Wertigkeit der Einzelbausteine und auf Grundlage der Antragslage gewährt.

5. Förderprogramm „Bühl Grün“

Ganzjährige Antragstellung

Anträge für die Dachbegrünung können ganzjährig gestellt werden. Bis zum 30.09. wird gewährleistet, dass die maximale Fördersumme in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung steht.

Restverteilung

Bleiben Mittel aus dem Baustein übrig, werden diese nach dem 30.09. zur Restverteilung genutzt. Werden Mittel benötigt, werden weitere Anträge gemäß Wertigkeit des Einzelbausteins und auf Grundlage der Antragslage gewährt.